

Zusätzliche Auskünftein dem Vergabeverfahren "*Vergabe der Stromkonzession Rodgau-Nord der Stadt Rodgau*"

– Teilnahmewettbewerb –

Lfd. Nr.	Frage gestellt am	ggf. Bezug zu Vergabeunterlagen	Thema/Inhalt	Antwort vom	Antwort/Inhalt
1.	12. Juli 2017	Ziff. 3 des 1. Verfahrensbriefs	<p>Im 1. Verfahrensbrief wird unter Ziff. 3 "<i>Bedingungen für den Teilnahmewettbewerb</i>" die Eigenschaft des Bewerbers in "Bewerber" und "Bewerbergemeinschaften" unterschieden.</p> <p>In welcher Eigenschaft wird ein integriertes Verbundunternehmen zum Teilnahmewettbewerb zugelassen, bei dem das 100%ige Tochterunternehmen ausschließlich den Netzbetrieb durchführt? Oder, handelt es sich bei einem Verbundunternehmen um einen einzelnen Bewerber oder eine Bietergemeinschaft?</p>	13. Juli 2017	<p>Die Zulassung von Bewerbern/Bewerbergemeinschaften zum weiteren Verfahren erfolgt seitens der Vergabestelle im Rahmen der Prüfung und Auswertung der eingereichten Teilnahmeanträge.</p> <p>Wenn und soweit die ausschreibungsgegenständliche Leistung von einer Mehrzahl von rechtlich selbstständigen Einheiten (natürliche und/oder juristische Personen) erbracht werden soll, so handelt es sich im Regelfall um eine Bewerbergemeinschaft. Die Frage, ob sich einzelne (ggf. auch konzernverbundene) Unternehmen als Einzelbewerber oder Bewerbergemeinschaft an dem Vergabeverfahren beteiligen, haben die Unternehmen anhand der jeweiligen</p>

Lfd. Nr.	Frage gestellt am	ggf. Bezug zu Vergabeunterlagen	Thema/Inhalt	Antwort vom	Antwort/Inhalt
					Umstände des Einzelfalls bei der Erstellung des Teilnahmeantrags selbst zu prüfen und zu beantworten. Die Vergabestelle ist nicht gehalten, die Bewerber rechtlich zu beraten.
2.	3. August 2017	EU-Bekanntmachung Dok.-Nr. 2017/S 101-202825, Ziff. VI.4.1)	In der Bekanntmachung 2017/S 101-202825 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der Bekanntmachung der Stadt Rodgau im Bundesanzeiger vom 1. Juni 2017 wird jeweils unter Ziffer VI.4.1) als zuständige Stelle für Rechtsbehelfsverfahren die Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt genannt. Hierzu haben wir folgende Fragen:	8. August 2017	
			a) In welchem Verhältnis steht diese Stelle zu der in § 47 Abs. 5 Satz 1 EnWG benannten Stelle für		Hierbei handelt es sich um eine abstrakte Rechtsfrage. Die Vergabestelle ist weder gehalten noch befugt, die Bewerber rechtlich zu beraten; die Einholung von

Lfd. Nr.	Frage gestellt am	ggf. Bezug zu Vergabeunterlagen	Thema/Inhalt	Antwort vom	Antwort/Inhalt
			Rechtsbehelfe?		Rechtsrat ist Sache des Bewerbers.
			b) Können Rechtsbehelfe anstatt bei der Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt auch bei den ordentlichen Gerichten eingelegt werden?		<p>Nach der von der Vergabestelle vertretenen Auffassung (vgl. Ziff. 2.1 des 1. Verfahrensbriefs) finden auf das vorliegende Konzessionsvergabeverfahren die Konzessionsrichtlinie (Richtlinie 2014/23/EU), die Rechtsmittelrichtlinie (Richtlinie 2007/66/EG), die §§ 97 ff. GWB sowie die Konzessionsvergabeverordnung, jeweils in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden Fassung, Anwendung. Demzufolge erachtet die Vergabestelle die in Ziff. VI.4.1) der EU-Bekanntmachung bezeichnete Nachprüfungsinstanz als zuständig.</p> <p>Sollte ein Bewerber eine abweichende Auffassung vertreten, bleibt es ihm unbenommen, um anderweitigen Rechtsschutz nachzusuchen.</p>
			c) Gab es zu den vorstehenden Fragen		Nein.

Lfd. Nr.	Frage gestellt am	ggf. Bezug zu Vergabeunterlagen	Thema/Inhalt	Antwort vom	Antwort/Inhalt
			seitens der Vergabestelle eine Abstimmung mit der Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt?		
3.	3. August 2017	EU-Bekanntmachung Dok.-Nr. 2017/S 101-202825, Ziff. VI.4.3)	In der Bekanntmachung 2017/S 101-202825 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der Bekanntmachung der Stadt Rodgau im Bundesanzeiger vom 1. Juni 2017 wird jeweils unter Ziffer VI.4.3) im Hinblick auf die Einlegung von Rechtsbehelfen auf die materiellen Vorgaben sowie die Frist- und Formvorgaben des § 160 GWB verwiesen.	8. August 2017	
			a) Können Rechtsbehelfe stattdessen auch gemäß den Vorgaben des § 47 EnWG eingelegt werden?		Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 2 lit. b) verwiesen.

Lfd. Nr.	Frage gestellt am	ggf. Bezug zu Vergabeunterlagen	Thema/Inhalt	Antwort vom	Antwort/Inhalt
			<p>b) Gibt es im vorliegenden Vergabeverfahren ein Akteneinsichtsrecht gemäß § 47 Abs. 3 EnWG?</p> <p>c) Müssen Rügen im vorliegenden Vergabeverfahren wegen § 47 Abs. 1 Satz 2 EnWG in Textform eingereicht werden?</p>		<p>Die Vergabestelle beabsichtigt, ein Akteneinsichtsrecht gemäß § 47 Abs. 3 EnWG im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu gewähren.</p> <p>Die Vergabestelle akzeptiert in dem vorliegenden Konzessionsvergabeverfahren auch solche Rügen, die nicht in Textform eingereicht werden, aber gleichermaßen eindeutig als solche erkennbar sind.</p> <p>Ungeachtet dessen empfiehlt sich – schon aus Darlegungs- und Beweisgründen – die Einreichung etwaiger Rügen in Textform.</p>
4.	7. August 2017	Ziff. 4.2 des 1. Verfahrensbriefs	<p>Bei der Durchsicht der "Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags nebst Teilnahmebedingungen" sind wir unter Punkt 4.2 auf den Begriff der "Drittunternehmen" gestoßen.</p> <p>Da es in der Netzbetreiberbranche üblich ist,</p>	8. August 2017	Die Vorgaben in Ziff. 4.2 Abs. 1 und 2 des 1. Verfahrensbriefs beziehen sich nur auf solche Drittunternehmen, derer sich der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft zum Nachweis seiner/ihrer wirtschaftlichen und finanziellen, sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit bedient (Eignungsleihe).

Lfd. Nr.	Frage gestellt am	ggf. Bezug zu Vergabeunterlagen	Thema/Inhalt	Antwort vom	Antwort/Inhalt
			<p>dass der Netzbetreiber Tiefbauleistungen durch entsprechend qualifizierte Unternehmen ausführen lässt, bitten wir um Mitteilung, ob dies auch bereits eine Einbindung von Drittunternehmen im Sinne des Punktes 4.2 darstellt.</p>		<p>Vom Bewerber/der Bewerbergemeinschaft einzusetzende Drittunternehmen, auf deren Kapazitäten sich der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft nicht beruft, müssen noch nicht mit dem Teilnahmeantrag benannt werden. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass diese Drittunternehmen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu benennen und ihre Eignung entsprechend nachzuweisen ist (vgl. Ziff. 4.2 Absatz 3 des 1. Verfahrensbriefs).</p>
